



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Stuttgart, 12.03.2014

AZ.: 6-4502.4/54/42

Stellungnahme des Landes Baden-Württemberg zum Referentenentwurf „EEG 2014“

Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat am 04.03.2014 die Länderanhörung zum „Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014)“ eingeleitet. Grundlage für die Anhörung ist der mit dem o.g. Datum versandte Referentenentwurf. Da der Gesetzesentwurf bisher nicht vollständig vorliegt, bezieht sich die vorliegende Stellungnahme ausschließlich auf die bislang vorliegenden Teile. Insbesondere ausgenommen sind Regelungen zur Besonderen Ausgleichsregelung sowie Regelungen zum Eigenverbrauch in den §§ 40 ff. Hierzu behält sich das Land Baden-Württemberg eine Ergänzung der Stellungnahme vor.

Das Land Baden-Württemberg nimmt zu den einzelnen Punkten des Referentenentwurfs wie folgt Stellung:

Zu Teil 1 (Allgemeine Bestimmungen)

§ 1 Abs. 2 „Zweck und Ziel des Gesetzes“

Die Ausbauziele für die Erneuerbaren Energien sind mit 40-45% Anteil an der Stromerzeugung für das Jahr 2025 bzw. 55-60% für das Jahr 2035 insgesamt wenig ambitioniert. Die Ziele liegen unterhalb der Ziele des Netzentwicklungsplan-Leitszenarios („Szenario B“ mit ca. 49% in 2023, 68% in 2033). Daher besteht die Gefahr, dass die Netzausbauszenarien und damit der Netzentwicklungsplan in Frage gestellt werden.

§ 1a Abs. 4 „Grundsätze des Gesetzes“

Vorgesehene Umstellung der Förderung auf Ausschreibungen (§ 1a)

Ausschreibungen sind aus ökonomischer Sicht bei einer belastbaren Architektur ein sinnvolles Instrument, um Kosten zu senken. Deshalb wird der vorgesehene Pilotversuch für Freiflächenphotovoltaik grundsätzlich befürwortet.

Allerdings fehlen noch konkrete Erfahrungen, um das Instrument flächendeckend einführen zu können. Der Automatismus, 2017 Auktionen für alle Technologien einzuführen, wird daher abgelehnt, da über den Erfolg und damit die Tauglichkeit eines Pilotversuchs für Freiflächenphotovoltaik zum einen noch keinerlei Aussagen gemacht werden können und überdies die dort gewonnenen Erfahrungen nicht uneingeschränkt auf andere Technologien übertragbar sein werden. Hinzu kommt, dass das Zeitfenster zur Evaluierung der Erfahrungen aus der Freiflächenausschreibung und Rückkopplung mit einem auf alle Technologien ausgeweiteten Modell mit sechs Monaten eindeutig zu eng bemessen ist. In jedem Fall muss die Akteursvielfalt auch bei Einführung von Ausschreibungen gewährleistet bleiben. Baden-Württemberg ist der Ansicht, dass die Erfahrungen mit dem Pilotversuch ergebnisoffen abgewartet und ausgewertet werden sollten und lehnt daher den im Gesetzentwurf verankerten Automatismus ab. Der entsprechende Passus sollte vor diesem Hintergrund gestrichen werden.

§ 1b „Ausbaupfad“

Die in das EEG aufzunehmenden fixen Ausbaukorridore schaffen unnötige Inflexibilität und sind in der Höhe deutlich zu niedrig angesetzt. Dies gilt insbesondere für die bislang vorgesehene Brutto-Betrachtung: Auch ersetzte („repowerte“) Anlagen müssten nach der derzeit vorgesehenen Regelung dem Korridor angerechnet werden; relevant ist das insbesondere bei Ausbau der Windenergienutzung. Da hier der Zubau nach 1997 stark zugenommen hat (siehe Abbildung) und diese Anlagen nach 15-20 Jahren repowert werden, müsste bei einer Bruttobetrachtung für den Korridor davon ausgegangen werden, dass netto kein Zubau in ausreichendem Umfang mehr übrig bleibt.

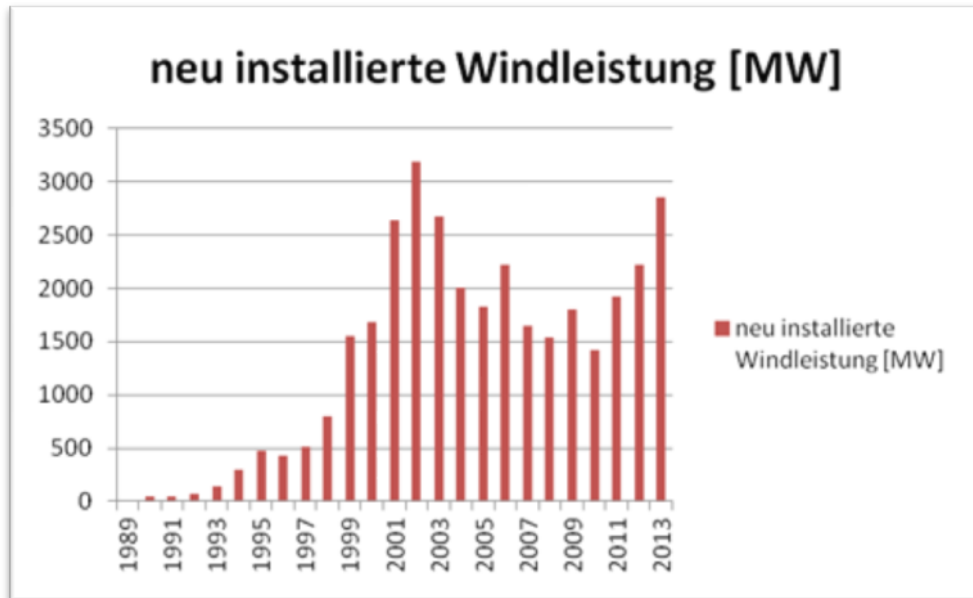


Abbildung 1: neu installierte Windleistung in Deutschland im zeitlichen Verlauf

Da ein jährlicher zusätzlicher Zubau von 1 GW Wind laut einem Gutachten von Agora lediglich eine EEG-Umlagen-Steigerung von 0,02 ct/kWh p.a. hervorruft, sollte diese sehr kostengünstige Technologie ohnehin nicht wie vorgesehen gedeckelt werden.

Mittelfristig wird ein jährlicher Wind Onshore-Brutto-Zubau von 4 GW notwendig, da der Rückbau von Altanlagen ab 2020 ca. 2-3 GW betragen wird. Deshalb muss der Korridor mindestens auf 2,5 - 3,5 GW brutto erhöht werden. Dies würde die Unsicherheiten für die Investoren und damit einhergehende Risikoaufschläge bei der Finanzierung stark verringern bei gleichzeitiger Lenkungswirkung des Zubaus durch die kontinuierliche Anpassung der Fördersätze.

Wenn der Korridor nicht auf einen Wert von mindestens 2,5 bis 3,5 GW brutto erhöht werden soll, dann muss zumindest der Ersatz bestehender Anlagenleistungen („Repowering“) aus der Limitierung durch den Korridor ausgenommen sein („Netto-Regelung“).

Insbesondere aus **süddeutscher Sicht** ist zudem anzumerken, dass eine mit der Überschreitung des Korridors verbundene Absenkung der Fördersätze an Referenzstandorten unterhalb von 77,5 % deutlich stärker die Rentabilität der Investitionen trifft, da in diesen Bereichen ohnehin mit einer geringeren Rendite gerechnet werden muss.

Auch der 100 MW-Deckel bei der Biomasse ist zu niedrig bemessen. Reststoffe wie Bio- und Grünabfälle müssen auch zukünftig zur Stromerzeugung in Biomasseanlagen genutzt werden. Dies darf nicht durch Zubaugrenzen nahe Null verhindert werden.

Zu Teil 3 Finanzielle Förderung

Abschnitt 1 Allgemeine Förderbestimmungen

§ 16 „Förderanspruch (Abschaffung des Grünstromprivilegs)“

Das Land Baden-Württemberg ist auch angesichts des Beihilfeverfahrens gegen das EEG 2012 in diesem Punkt nicht grundsätzlich gegen die Abschaffung des Grünstromprivilegs. Die unterjährige Abschaffung wird jedoch kritisch gesehen, da nach dem geplanten Inkrafttreten nicht mehr rechtzeitig umgestellt werden kann. Baden-Württemberg fordert deshalb, die Regelung erst zum Jahresende auslaufen zu lassen

§ 20c „Absenkung der Förderung für Strom aus Biomasse“

Geplant ist ein Deckel für Biomasse bei 100 MW pro Jahr (brutto). Baden-Württemberg lehnt diesen Deckel als zu niedrig bemessen ab (vgl. Anmerkung zu § 1b - Ausbaupfad) und **schlägt vor, diesen auf 200 – 300 MW** anzuheben. Es werden sowohl Holzkraftwerke als auch Biogasanlagen subsumiert. Bei Biogasanlagen wird die Problematik noch verschärft, da die installierte Leistung nur zu 50% ausgenutzt werden darf.

Ohne Boni liegt die Vergütung für Biomasse im Bereich von PV und Wind (5,85 bis 13,66 Cent/kWh). Daraus lässt sich keine Begründung für einen so niedrigen Biomassedeckel ableiten.

Andererseits besteht bei dem vorgeschlagenen niedrigen Deckel (de facto bei knapp über 50 MW) die Gefahr, dass die bestehenden Potenziale an Rest- und Abfallstoffen nicht zur Gänze genutzt werden können bzw. eine zu hohe Degression erfahren. Da die Nutzung von Rest- und Abfallstoffen aus ökologischen Gründen sinnvoll ist, darf deren Nutzung nicht gefährdet werden.

Zu § 20d Abs. 1 „Absenkung der Förderung für Strom aus Windenergieanlagen an Land“

Geplant ist ein Zielkorridor für den Zubau von Windenergieanlagen an Land i.H.v. 2 400 bis 2 600 Megawatt pro Jahr. Das Land Baden-Württemberg hält diesen Deckel für zu niedrig und schlägt vor, diesen auf mindestens 2500-3500 MW zu erhöhen (vgl. Ausführungen zu §1b (Ausbaupfad)).

Zu § 20e Abs. 2 Absenkung der Förderung für Strom aus solarer Strahlungsenergie (Degression)

Im Referentenentwurf ist eine Basisdegression von 1% pro Monat vorgesehen, wenn der Zubau im angestrebten Korridor um 2500-3500 MW liegt. Baden-Württemberg ist der Ansicht, dass diese Degression zu hoch ist. Es mehren sich die Anzeichen, dass die Kostenreduktion nicht mehr in dem dafür notwendigen Ausmaß möglich ist. Die Lernkurve verläuft mittlerweile deutlich flacher als die vorgesehene Absenkung der Vergütung von 1 Prozent pro Monat. Dies verschärft sich auch dadurch, dass der Preis der chinesischen Module durch die EU nach unten gedeckelt ist. Es droht damit die Gefahr des Zusammenbruchs des PV-Ausbaus und damit der beteiligten Unternehmen.

Deshalb muss die Basisdegression von 1% pro Monat (12% pro Jahr) auf die Hälfte, also 0,5% pro Monat, abgesenkt werden, da die Kosten für PV-Anlagen nicht in diesem Maße sinken und der Zubau bei diesen Degressionsraten zu stagnieren oder sogar einzubrechen droht.

Zu § 20e Abs. 5 Bezugszeitraum für die Ermittlung der Degression für Strom aus solarer Strahlungsenergie

Der Bezugszeitraum für die Ermittlung der Degression ist mit 12 Monaten zu groß. Einbrüche beim Zubau aufgrund zu großer Degression werden so zu spät erkannt. Der Bezugszeitraum für die Ermittlung der Degression muss von 12 auf 3 Monate reduziert werden, um schneller auf Veränderungen beim Zubau reagieren zu können.

Zu § 20e Abs. 6 Absenkung der Förderung für Strom aus solarer Strahlungsenergie (52 GW Deckel)

Die vorgesehene Verringerung der Vergütung auf null bereits einen Monat nach Überschreiten des **52.000 MW-Deckels bei PV** ist als kritisch anzusehen. Sobald der Ausbau die Nähe des Deckels erreicht, ist die Vergütung für Neuanlagen nicht mehr kalkulierbar. Baden-Württemberg schlägt daher die Streichung dieses Deckels vor.

Abschnitt 4 Besondere Förderbestimmungen (Sparten)

§ 29 Windenergie an Land (Vergütung)

Nach dem Referentenentwurf soll die durchschnittliche mittlere Vergütung für Standorte mit einem Referenzertragswert zwischen 77,5% und 130% mittels einer zusätzlichen Degression zwischen 77,5% und 95% überdurchschnittlich abgesenkt werden. Für Standorte bis 77,5 % und oberhalb 130 % wird die mittlere Vergütung nicht abgesenkt. Durch die stärkere Absenkung werden Projekte mit einem Referenzertragswert zwischen 77,5 % und 130% über Gebühr benachteiligt und deren Wirtschaftlichkeit in Frage gestellt bzw. kein ausreichender Anreiz für die Erschließung dieser guten wirtschaftlichen Standorte gesetzt.

Eine Verbesserung der Vergütungsordnung sollte dahingehend erfolgen, dass die durchschnittliche Vergütung ab 2015 zwischen 8,9 ct/kWh an guten Binnenlandstandorten (80%) und 5,94 ct/kWh an sehr guten Küstenstandorten (130%) beträgt und dazwischen linear verläuft.

Zusätzlich sollten Anlagen mit einem Referenzwert unter 80% einen Zuschlag auf die Vergütungen erhalten. Dieser Zuschlag sollte 0,08 ct/kWh je ein Prozent des Referenzertrages, um den der Ertrag der Anlage 80% des Referenzertrags unterschreitet, betragen, wobei der Zuschlag auf maximal 0,4 ct/kWh begrenzt sein soll.

Abschnitt 5. Besondere Förderbestimmungen (Flexibilität)

§ 32c Flexibilisierung von Biogas-Bestandsanlagen

Geplant ist eine Änderung der Förderung der flexiblen Stromnutzung für Bestandsanlagen. Zukünftig soll angereizt werden, die Biogaserzeugung auf 50 bis 70% des bisherigen Höchstniveaus zu reduzieren. Die dadurch freiwerdende Stromerzeugungskapazität kann für flexible Stromerzeugung genutzt werden. Dafür soll eine Kapazitätsprämie in Höhe von 400 € (bis 500 kW installierte Leistung) bzw. 250 € (> 500 kW installierte Leistung) gewährt werden. Baden-Württemberg schlägt die Beibehaltung der Flexibilisierungsregelung nach EEG 2012 vor und die neue Regelung des § 32c EEG 2014 zusätzlich anzubieten. Betreiber sollten sich zwischen beiden Lösungen entscheiden können.

Nach ersten überschlägigen Berechnungen wäre die angedachte Flexibilisierung nach § 32c EEG 2014 für die meisten Betreiber in Baden-Württemberg finanziell unattraktiv und würde deshalb nicht in Anspruch genommen werden. Die Bestandsanlagen sind auf die Erzeugung größerer Biogasmengen ausgelegt und werden dadurch möglicherweise ineffizient betrieben. Die Menge an erneuerbaren Strom würde dadurch abnehmen.

Die Flexibilisierungsregelung nach EEG 2012 hat sich bewährt und wird nach Abschluss der Diskussion zum Anlagenbegriff verstärkt in Anspruch genommen. Sie sollte deshalb beibehalten werden. Ansonsten unterbleibt in vielen Fällen die sinnvolle Flexibilisierung.

Die Intention der Bundesregierung - Kostensenkung bei Bestandsanlagen, Entspannung bei der überhitzten Nachfrage nach Nawaro-Substraten – kann über die neue Alternative zusätzlich adressiert werden.

Teil 7. Verordnungsermächtigungen, Berichte, Übergangsbestimmungen

Abschnitt 1. Verordnungsermächtigungen

§ 64 Abs. 1 Verordnungsermächtigung zur Ausschreibung der Förderung für Freiflächenanlagen

Der Referentenentwurf sieht vor, die Bundesregierung zu ermächtigen, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich des § 33 Regelungen vorzusehen. Baden-Württemberg fordert die Einbindung der Länder auch bei der Konkretisierung der Regelungen zur Ausschreibung der Förderung für Freiflächen-PV.

Abschnitt 3. Übergangsbestimmungen

§ 66 Abs. 3 Allgemeine Übergangsbestimmungen (Vertrauensschutz für Inbetriebnahme)

Für Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 und vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen worden sind, soll der Bestandsschutz nur gelten, wenn die Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind oder für ihren Betrieb einer Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts bedürfen und vor dem 23. Januar 2014 genehmigt oder zugelassen worden sind.

Baden-Württemberg fordert die ersatzlose Streichung des Genehmigungszeitpunktes als Voraussetzung für den Bestandsschutz, da die angekündigte Regelung keinen ausreichenden Vertrauensschutz für Investoren bieten würde. So wären etwa Investoren, deren Anlage beispielsweise noch in diesem Jahr in Betrieb genommen werden soll, aber noch nicht genehmigt ist, von einer starken Kürzung betroffen, welche die Finanzierung in Frage stellt. Sollte der Bestandsschutz entsprechend dem Referentenentwurf eingeschränkt werden, so müssten Investoren, die die Projekte schon seit mindestens 2 Jahren entwickeln und planen, für Standorte unter 77,5% Referenzwert eine im ca. 8,5 prozentige Absenkung der Vergütungssätze hinnehmen (Absenkung der durchschnittlichen Vergütung von 9,73 ct/kWh auf 8,9 ct/kWh für 2014). Die Inbetriebnahme noch im Jahr 2014 ist insoweit eine ausreichende, interessengerechte Begrenzung

§ 67 Abs. 1 Übergangsbestimmungen für Strom aus Biomasse (Erweiterung von Bestandsanlagen)

Die Erweiterungen von Bestandsanlagen sollen verhindert werden. Dies ist prinzipiell zu begrüßen, allerdings sollte für die Höchstbemessungsleistung für alle Anlagen die Regelung nach § 32c Abs.2 Satz 3 gelten (installierte Leistung verringert um 10 %). Für Anlagen, die vor dem 01.08.2014 erweitert wurden, muss außerdem die installierte Leistung nach Erweiterung als Maßstab herangezogen werden.

Nach dem geltenden weiten Anlagenbegriff bleibt auch nach einer Erweiterung das Inbetriebnahmejahr der Gesamtanlage unverändert. Aus Bestandsschutzgründen müssen bestehende Erweiterungen ihren derzeitigen Betrieb fortsetzen können.

Anlagen, die in 2012 – 2014 erweitert wurden, haben entweder noch kein vollständiges oder nur ein einziges Betriebsjahr für den erweiterten Betrieb. Sie würden bei der angedachten Regelung auf das Niveau vor der Erweiterung zurückfallen und vielfach Insolvenz anmelden müssen.

Außerdem häufen sich Fälle, bei denen bisher aus wirtschaftlichen Erwägungen auf die volle Ausnutzung der Leistung verzichtet wurde, weil für diese eine möglichst vollständige Wärmenutzung von sehr großer Bedeutung ist. Mit dem weiteren Ausbau des zu versorgenden Wärmenetzes soll die Leistung entsprechend gesteigert werden. Die angedachte Regelung macht genau diese von allen Seiten gewünschte Effizienzsteigerung zunichte.

Anlage 2 (Wärmenutzung von Biomethananlagen)

Geplant ist, dass Biomethananlagen den gesamten Strom als KWK-Strom nach Anlage 2 erzeugen müssen.

Baden-Württemberg plädiert für die Streichung der Anlage 2 vor dem Hintergrund einer Reduzierung unnötiger Vorschriften. Hier sollten die gleichen Regeln gelten wie im KWK-Gesetz (KWKG), da Biomethannutzung in vergleichbaren Anlagen erfolgt. Im KWKG gibt es keine Vorschriften zur Wärmenutzung, weshalb Biomethananlagen dadurch schlechter gestellt würden. Die Vorschrift, allen Strom als KWK-Strom zu produzieren ist ausreichend. Wärmeauskopplungen, die keine Zusatzerlöse generieren, scheiden aus Wirtschaftlichkeitsgründen ohnehin aus.